



**Magistrat der Stadt Wien**  
Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen

**WIENER PUBLIC CORPORATE  
GOVERNANCE KODEX  
(WPCGK)**

Fassung vom 13.09.2024

# Inhaltsverzeichnis

1. Präambel .....	2
2. Umfang und Zielsetzung .....	3
2.1. Umfang .....	3
2.2. Jährlicher Corporate Governance Bericht .....	4
2.3. Zielsetzung .....	4
3. Begriffsbestimmungen .....	6
3.1. Eigentümerin Stadt Wien .....	6
3.2. Gesellschaftsvertrag .....	6
3.3. Unternehmen .....	6
3.4. Beteiligungen .....	6
3.5. Gesellschafterversammlung .....	7
3.6. Aufsichtsorgan .....	7
3.7. Geschäftsführungsorgan .....	7
4. Geltungsbereich und Rechtswirkung .....	8
4.1. Geltungsbereich .....	8
4.2. Beteiligungen von mehr als 50 % (verbundene Unternehmen) .....	8
4.3. Assoziierte Unternehmen und sonstige Beteiligungen .....	8
4.4. Ausnahme vom Geltungsbereich .....	8
4.5. Rechtswirkung .....	8
4.6. Verankerung im Unternehmen .....	9
5. Regelungen und Empfehlungen des Wiener Public Corporate Governance Kodex .....	10
5.1. Eigentümerin Stadt Wien .....	10
5.2. Aufsichtsorgan .....	13
5.3. Geschäftsführungsorgan .....	17
5.4. Zusammenwirken von Aufsichts- und Geschäftsführungsorgan .....	21
5.5. Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle .....	23
5.6. Jahresabschluss und Corporate Governance Bericht .....	24
6. Abkürzungsverzeichnis .....	26
Anlage A. Empfohlene Struktur des Corporate Governance Berichts .....	27

## 1. Präambel

Die Stadt Wien hält Beteiligungen an Unternehmen unterschiedlicher Größe, Branche und wirtschaftlicher Ausrichtung. Gemeinsam erfüllen diese Unternehmen wirtschaftliche Aufgaben, vor allem aber zentrale Aufgaben der Daseinsvorsorge für die Wiener Bürgerinnen und Bürger. Sie sichern tausende qualifizierte Arbeitsplätze und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung und Lebensqualität unserer Stadt.

Die Stadt Wien strebt bei ihren Unternehmen eine verantwortliche Unternehmensführung an, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen, zugleich an der Sicherung und Aufrechterhaltung der Grundversorgung für die Wiener Bevölkerung, der Nachhaltigkeit unternehmerischen Handelns im Sinne der Resourcenschonung und ökologischer und sozialer Verträglichkeit orientiert.

Die Stadt Wien ist als Eigentümerin dieser Unternehmen den Prinzipien guter Corporate Governance verpflichtet und unterstützt die Unternehmen in der Leitung, Steuerung und Überwachung bei der Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes und bei der Optimierung der wirtschaftlichen Effizienz sowie der Verwirklichung ihrer öffentlichen Zielsetzungen.

Die Unternehmen der Stadt Wien decken einen weiten Tätigkeitsbogen ab. Sie sind zum Teil rein marktwirtschaftlich und im Wettbewerb tätig; überwiegend dienen sie der Daseinsvorsorge und stehen daher außerhalb des Wettbewerbs. Die Daseinsvorsorge umfasst die Bereitstellung von wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Dienstleistungen durch die Stadt Wien. Damit zeigt sich ein Spannungsfeld zwischen der marktwirtschaftlichen Effizienz und der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben. Neben den Zielen der Spar- samkeit und Wirtschaftlichkeit haben sie daher in sachgerechter Weise die Sachziele des öffentlichen Auftrags zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wien zu verfolgen.

Der Wiener Public Corporate Governance Kodex (WPCGK) schafft einen einheitlichen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung der Unternehmen. Er trennt klar die Aufgaben und Verantwortlichkeit zwischen der Eigentümerin Stadt Wien und den Organen der Unternehmen und gewährleistet so verantwortliche, stabile und transparente Entscheidungsprozesse in den Unternehmen.

In die Erarbeitung des Kodex – unter Mitwirkung von Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M., Vorständin des Institutes für Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien – flossen die Bestimmungen geltenden Rechts, die Beteiligungsgrundsätze der Stadt Wien sowie relevante nationale und internationale Standards<sup>1</sup> ein. Die Regelungen und Empfehlungen sind auf die Anforderungen der Stadt Wien und ihrer Unternehmen abgestimmt und entsprechen dem Stand der Wissenschaft und der gelebten Praxis.

Der WPCGK spricht einheitlich von der Stadt Wien und meint gleichsam die Stadt und das Land Wien als Eigentümer von Unternehmen. Die hier genannten Gesetzesparagraphen sind in der zum Zeitpunkt des Er- scheinens dieses Kodex geltenden Fassung zitiert.

---

<sup>1</sup> Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (2023),  
Österreichischer Corporate Governance Kodex des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance (2023),  
Bundes Public Corporate Governance Kodex des Bundeskanzleramts Österreich (2017),  
OECD-Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen (2015).

## 2. Umfang und Zielsetzung

Das Zusammenspiel der Stadt Wien mit ihren Unternehmen schafft ein stabiles Fundament für eine Vielfalt angebotener Leistungen in hoher Qualität zu leistbaren Preisen und stärkt den Wettbewerbsstandort Wien, wovon alle Wienerinnen und Wiener gleichermaßen profitieren.

In ihrer Rolle als Eigentümerin hat sich die Stadtregierung darauf verständigt, ihr unternehmerisches Handeln noch klarer zu regeln. Mithilfe des WPCGK werden rechtliche Grundlagen im Verantwortungsdreieck der Unternehmensorgane Gesellschafterversammlung, Aufsichtsorgan und Geschäftsführungsorgan einheitlich und transparent festgelegt.

### 2.1. Umfang

Der WPCGK enthält wesentliche Regelungen zur Leitung und Überwachung der Unternehmen der Stadt Wien, ihrer Tochterunternehmen ersten und zweiten Grades unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform. Er stützt sich auf Bestimmungen geltenden Gesellschafts- und Unternehmensrechts und schließt Regelungslücken nach nationalen und internationalen Standards.

Die nachfolgenden Regelungen sind ausgerichtet auf die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Der Kodex findet sinngemäß auch Anwendung auf Unternehmen in anderer Rechtsform.

Der Inhalt des Kodex teilt sich dabei in verbindliche Regelungen und Empfehlungen.

Verbindliche Regelungen machen den Hauptteil des vorliegenden Kodex aus und sind als die gemeinsame Grundlage der Leitung und Überwachung von Unternehmen der Stadt Wien zu verstehen. Sie sind uneingeschränkt zu beachten und werden am Textrand mit einem **V** für „Verbindliche Regelung“ gekennzeichnet. Sofern zwingende abweichende gesetzliche Bestimmungen oder Beschlüsse der Wiener Stadtregierung bestehen oder in Kraft gesetzt werden, tritt der Kodex hinter diese zurück. Dies ist im jährlichen Corporate Governance Bericht offenzulegen.

Empfehlungen werden im Kodex mit dem Wort „soll“ gekennzeichnet und sind grundsätzlich ebenfalls zu beachten. Eine Abweichung ist allerdings möglich, wenn die Anwendung einer Empfehlung im einzelnen Unternehmen wichtigen Unternehmensinteressen entgegensteht oder organisatorisch nicht umsetzbar ist. Am Textrand werden sie mit einem **E** für „Empfehlung“ gekennzeichnet. Die Abweichung von Empfehlungen des Kodex ist vom Unternehmen verpflichtend in einem jährlichen Corporate Governance Bericht zu begründen.

Durch diese einheitliche Berichterstattungspflicht über die Umsetzung, aber auch die Abweichungen werden die Beteiligungsunternehmen zur systematischen Reflexion des Kodex angehalten.

## 2.2. Jährlicher Corporate Governance Bericht

Die Kombination von verbindlichen Regelungen und Empfehlungen ermöglicht die Implementierung des WPCGK in einem heterogenen Unternehmensportfolio, die die Stadt Wien mit ihren Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform, Größe, Wirtschaftsbranchen, Konzernstruktur und wirtschaftlicher Ausrichtung vereint. Abweichungen vom Kodex werden durch das Instrument des Corporate Governance Berichts für die Eigentümerin Stadt Wien und in weiterer Folge auch für die interessierten Wienerinnen und Wiener transparent und nachvollziehbar.

Der Corporate Governance Bericht wird dem Aufsichtsorgan gemeinsam mit dem Jahresabschluss vorgelegt und nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ offengelegt.

Inhalt und Gestaltung des Berichts werden in einem eigenen Abschnitt geregelt (sh Pkt 5.6.4. ff).

## 2.3. Zielsetzung

Der WPCGK zielt mit seinen verbindlichen Regelungen sowie Empfehlungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen darauf

- die Eigentümerrolle der Stadt Wien in ihren Unternehmen transparent und nachvollziehbar zu gestalten;
- die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeit der Gesellschafts- und Unternehmensorgane klar zu definieren;
- durch angemessene Steuerungsmechanismen die Effektivität, Effizienz und Nachhaltigkeit der Unternehmen der Stadt Wien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im öffentlichen Interesse zu gewährleisten;
- die Geschäftsführung der Unternehmen nach den Nachhaltigkeitszielen der Stadt Wien auszurichten;

- durch Berichterstattung die Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit darüber zu informieren (unter anderem über Tätigkeit und Funktionieren der Unternehmen, Verfolgung der öffentlichen Ziele, zudem Beiträge zu Nachhaltigkeit, Klimaschutz, einem sozial und ökologisch verantwortlichen Beschaffungswesen, Umwelt- und Ressourcenschutz).

Der WPCGK will Folgendes erreichen:

- Die Ordnung von Leitung und Überwachung der Unternehmen (Ordnung und Steuerung);
- Die Beseitigung von allfälligen Missverständnissen der Aufgabenzuteilung (Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Verbesserung und Klarstellung);
- Die Festlegung bestimmter Standards und Verhaltenspflichten gerade im Bereich der Governance und Nachhaltigkeit der Unternehmensführung (Standardsetzung);
- Die transparente Darstellung der Aufgaben und Verantwortlichkeit gegenüber Entscheidungsträgern und nach außen (Offenlegung und Information).

Im Einzelnen ist damit Folgendes gemeint:

### Ordnung

Der WPCGK umfasst die relevanten

- Aufgaben
- Rechte und
- Pflichten

der Gesellschafterin bzw. Eigentümerin Stadt Wien, der Unternehmen, insbesondere deren Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und das Verhältnis zur Gesellschafterin bzw. Eigentümerin.

Verantwortlichkeiten werden klar benannt und auf die einzelnen Organe verteilt.

## Steuerung

Die Unternehmen der Stadt Wien erfüllen wichtige Aufgaben im öffentlichen Interesse und agieren dabei selbstständig, kontrolliert durch die gesellschaftlichen Organe der Gesellschafterversammlung und gegebenenfalls des Aufsichtsorgans.

Der Steuerung der handelnden Organe im Sinne der Regelungen des vorliegenden Kodex kommt daher enorme Bedeutung zu. Der Kodex schärft das Bewusstsein der Personen in Organfunktionen für Verantwortlichkeiten und die Anforderungen an das jeweilige Organ.

Er berücksichtigt die Spannungsfelder zwischen privatrechtlichen Regelungen und öffentlichem Interesse und gewichtet die Interessen im Sinne der Eigentümerin Stadt Wien.

Durch standardisiert festgeschriebene Regelungen an alle Beteiligungen wird sichergestellt, dass persönliche Präferenzen einzelner Unternehmen die Steuerungsfunktion nicht schwächen. Weicht ein Unternehmen von Regelungen des Kodex ab, muss es dies in einer jährlichen Entsprechungserklärung im Rahmen des Corporate Governance Berichts offenlegen und begründen.

## Transparenz

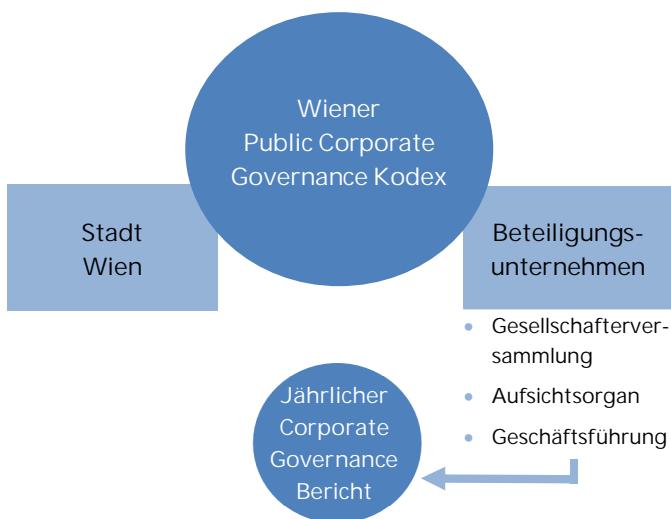
Die Transparenz der Beziehung zwischen der Eigentümerin Stadt Wien und ihren Unternehmen ist ein erklärtes Ziel des WPCGK.

Er bietet einen Überblick zu den wesentlichen gesetzlichen und nicht-gesetzlichen Regelungen und ist damit ein Instrument zur Orientierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Wien und anderen Personen in Organfunktionen (Eigentümervertretung, Aufsichtsorgan, Geschäftsführung).

Andererseits richtet sich der Kodex als Teil der Transparenzoffensive der Stadt Wien auch an die interessierte Bevölkerung.

## Wiener Public Corporate Governance Kodex

Regelungswerk für die Organe der Wiener Beteiligungsunternehmen



### 3. Begriffsbestimmungen

#### 3.1. Eigentümerin Stadt Wien

Der WPCGK spricht von der Stadt Wien in ihrer Eigentümerrolle von Unternehmen.

Die Stadt Wien ist am Grund-, Stamm- oder Eigenkapital der Unternehmen anteilmäßig beteiligt, entweder unmittelbar (Tochtergesellschaft) oder mittelbar ab der zweiten Beteiligungsebene (Tochtergesellschaft ersten Grades und nächst niedrigere Grade).

Die Ausübung der Gesellschafterrechte und -pflichten in den unmittelbar gehaltenen Unternehmen, das heißt

- die Verwaltung der unmittelbaren Anteilsrechte der Stadt Wien,
- die Wahrnehmung der beherrschenden Befugnisse an Unternehmen der Stadt Wien und
- die Aufsicht über Unternehmen nach gesetzlichen Vorgaben

obliegt grundsätzlich dem obersten Verwaltungsorgan, dem Bürgermeister bzw der Bürgermeisterin der Stadt Wien. Die Ausübung der Gesellschafterrechte wird mittels Vollmacht an Personen übertragen, die auch für die Verwaltung der Unternehmensbeteiligungen oder die Ausübung der Eigentümerrechte fachlich zuständig sind.

#### 3.2. Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag ist die rechtliche Grundlage eines Unternehmens, somit der Gesellschaftsvertrag bzw die Errichtungserklärung einer GmbH oder KG oder OG sowie die Satzung einer AG oder Genossenschaft.

#### 3.3. Unternehmen

Ein Unternehmen ist jede in einer bestimmten Rechts- oder Organisationsform organisierte wirtschaftliche Tätigkeit, die sich auf Vermögenswerte stützt und mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist. Unternehmen sind jedenfalls Gesellschaften privaten Rechts (AG, SE, GmbH, OG, KG einschließlich GmbH & Co KG sowie Genossenschaften).

#### 3.4. Beteiligungen

Beteiligungen im Sinne des WPCGK sind Anteile an Unternehmen (AG, SE, GmbH, OG, KG einschließlich GmbH & Co KG sowie Genossenschaften), an deren Grund-, Stamm- oder Eigenkapital die Stadt Wien beteiligt ist und für die sie eine Eigentümerfunktion wahrnimmt. Die Höhe der Beteiligung der Stadt Wien richtet sich nach dem Anteil am Nenn- oder Eigenkapital des Unternehmens:

- Unmittelbare Beteiligungen sind Beteiligungen, an denen die Stadt Wien direkt Anteile hält (Tochtergesellschaft).
- Mittelbare Beteiligungen sind Beteiligungen ab der zweiten Beteiligungsebene, das heißt Beteiligungen, die von einem Unternehmen gehalten werden, an dem die Stadt Wien eine unmittelbare Beteiligung hält (Tochtergesellschaft ersten Grades). Für die Stadt Wien kann ein durchgerechneter Beteiligungsanteil errechnet werden.
- Hält eine Tochtergesellschaft ersten Grades wiederum eine Beteiligung an einem Unternehmen, so liegt wiederum eine mittelbare Beteiligung vor, das heißt eine Tochtergesellschaft zweiten Grades oder ein Subunternehmen.

Für die Stadt Wien kann ein durchgerechneter Beteiligungsanteil errechnet werden.

Entsprechend der VRV 2015 werden die Beteiligungen nach der Beteiligungshöhe der Stadt Wien in folgender Weise bestimmt und eingeteilt:

- < 20 % sonstige Beteiligung
- 20 % bis 50 % assoziiertes Unternehmen
- > 50 % verbundenes Unternehmen

Die unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Wien werden als verbundene, assoziierte und sonstige Beteiligungen im Vermögenshaushalt der Stadt Wien erfasst und in der Anlage 6j zum Rechnungsabschluss ausgewiesen.

Die mittelbaren Beteiligungen ab der zweiten Beteiligungsebene, mit einem durchgerechneten Beteiligungsanteil der Stadt Wien von mehr als 50 %, werden jährlich in der Anlage 6k im Rechnungsabschluss der Stadt Wien dargestellt.

### 3.5. Gesellschafterversammlung

Gesellschafterversammlung meint die Eigentümersversammlung (bei der GmbH die Generalversammlung, bei der AG die Hauptversammlung). Die Stadt Wien übt ihre Eigentümerfunktion als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung der Unternehmen aus, in dem sie unmittelbar die Beteiligung hält. In Abhängigkeit von ihrem Beteiligungsanteil kann sie Beschlüsse allein oder gemeinsam mit anderen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung fassen.

In Unternehmen auf zweiter Beteiligungsebene (Tochtergesellschaft ersten Grades) und dritter Beteiligungsebene (Tochtergesellschaft zweiten

Grades) übt jeweils die Gesellschaft, die die Anteile unmittelbar hält, die Eigentümerfunktion aus.

### 3.6. Aufsichtsorgan

Das Aufsichtsorgan im Sinne des Kodex ist der Aufsichtsrat oder ein sonstiges zur Aufsicht der Geschäftsführung berufenes Organ (zB Kuratorium, Beirat). Das Aufsichtsorgan überwacht nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag des Unternehmens das Geschäftsführungsorgan in seiner Tätigkeit. Seine Mitglieder verfügen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, insbesondere auch bezogen auf den jeweiligen Gesellschaftszweck.

Gemäß § 30j GmbHG und § 95 Abs 1 AktG (und § 24 GenG) obliegt diese Aufgabe dem Aufsichtsrat. Für Unternehmen anderer Rechtsformen werden Aufsichtsorgane mitunter sondergesetzlich oder gesellschaftsvertraglich geregelt, die Überwachungsfunktionen vergleichbar einem Aufsichtsrat wahrnehmen.

Das Aufsichtsorgan kann Ausschüsse bilden, die sich ausschließlich aus Mitgliedern des Aufsichtsorgans rekrutieren und spezifische Sachverhalte vorbereitend für das Aufsichtsorgan bearbeiten.

### 3.7. Geschäftsführungsorgan

Das Geschäftsführungsorgan im Sinne des Kodex ist das mit der Leitung und Geschäftsführung des Unternehmens betraute Organ, somit in der GmbH die Geschäftsführung, in der AG der Vorstand oder in anderen Unternehmen Organe und Einrichtungen, die – unabhängig von ihrer Bezeichnung – diese Aufgaben erfüllen.

## 4. Geltungsbereich und Rechtswirkung

### 4.1. Geltungsbereich

Der WPCGK richtet sich an Unternehmen, an denen die Stadt Wien eine Beteiligung hält.

### 4.2. Beteiligungen von mehr als 50 % (verbundene Unternehmen)

Dem WPCGK unterliegen Unternehmen, an denen die Stadt Wien unmittelbar oder mittelbar, allein oder mehrheitlich beteiligt ist (verbundene Unternehmen).

Werden Beteiligungen (Anteile) einer Gesellschaft in unterschiedlichster Weise von der Stadt Wien unmittelbar oder mittelbar gehalten, so werden diese Anteile zusammengerechnet, um die Anwendbarkeit des WPCGK für das Unternehmen zu begründen (verbundenes Unternehmen).

Im Falle von mittelbaren Beteiligungen und dem Bestehen einer Konzernstruktur richtet sich der WPCGK an die Konzernholdinggesellschaft ebenso wie an die unmittelbar mehrheitlich von der Holding gehaltenen Unternehmen (Tochtergesellschaften). Die Holding ist für die Implementierung verantwortlich.

### 4.3. Assoziierte Unternehmen und sonstige Beteiligungen

In Unternehmen, an denen die Stadt Wien eine Hälfte- oder Minderheitsbeteiligung hält, somit in assoziierten Unternehmen und sonstigen Beteiligungen gemäß VRV 2015, wirkt die Stadt Wien als Anteilseignerin auf die Implementierung des WPCGK hin.

### 4.4. Ausnahme vom Geltungsbereich

Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt iSd § 1 Z 2 BörseG 2018 zugelassen sind oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittieren (zB Anleihen) und deren Aktien

mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 1 Z 24 WAG 2018 gehandelt werden, unterliegen nicht dem vorliegenden Kodex (vgl § 243c UGB).

### 4.5. Rechtswirkung

Die Verpflichtung zur Einhaltung der verbindlichen Regelungen und Empfehlungen ergibt sich unmittelbar aus dem WPCGK (sh Pkt 2.1.), in dem sich die Stadt Wien als alleinige oder Mehrheitseigentümerin des Unternehmens zum vorliegenden Kodex bekennt.

Verbindliche Regelungen dieses Kodex sind uneingeschränkt zu beachten und im Unternehmen zu implementieren, sofern ihnen im Einzelfall nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die verbindlichen Regeln des Kodex umfassen gesetzlich zwingende Regelungen und solche, die nach dem Kodex jedenfalls zu gelten haben.

Empfehlungen sind sonstige Regelungen des Kodex, die im Unternehmen zu implementieren sind. Von den Empfehlungen kann im Einzelfall abgewichen werden. Die dem Kodex unterliegenden Unternehmen begründen etwaige Abweichungen in einem jährlichen Corporate Governance Bericht.

Stehen einzelne gesetzliche Vorschriften den Kodexregelungen entgegen, treten die Kodexregelungen hinter diese zurück. Die Abweichung ist ebenfalls im jährlichen Corporate Governance Bericht des Unternehmens zu erläutern (sh Pkt 2.2.).

## 4.6. Verankerung im Unternehmen

Je nachdem, ob die Stadt Wien alleinige bzw Mehrheitseigentümerin des Unternehmens ist, oder nur eine Hälfte- oder eine Minderheitsbeteiligung hält, kann die Implementierung des WPCGK im Unternehmen unterschiedlich verankert werden:

- Verankerung im Gesellschaftsvertrag sowie den Geschäftsordnungen
- V** Die Stadt Wien verankert als alleinige oder Mehrheitseigentümerin und in beherrschten Unternehmen die Anwendung des WPCGK im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens sowie in den Geschäftsordnungen des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans.
- Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsorgans
- E** Ist die Stadt Wien Hälfte- oder Minderheitseigentümerin, soll die Person, welche die Stadt Wien in der Gesellschafterversammlung vertritt, auf Maßnahmen im Sinne des WPCGK hinwirken und einen Beschluss zur Anwendung des Kodex anregen.

Auch das Aufsichtsorgan soll diese Vorgehensweise mittragen, die von der Stadt Wien entsandten oder nominierten Mitglieder des Aufsichtsorgans sollen ebenso darauf hinwirken.

## 5. Regelungen und Empfehlungen des Wiener Public Corporate Governance Kodex

### 5.1. Eigentümerin Stadt Wien

#### Eigentumsrechte

5.1.1. Die Rechte und Pflichten der Stadt Wien als Eigentümerin von Unternehmen ergeben sich aus den für das jeweilige Unternehmen geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften. Die folgenden Regelungen sind ergänzend anzuwenden, sofern sie nicht hinter zwingende gesetzliche Regelungen zurücktreten.

5.1.2. Die Stadt Wien übt ihre Eigentümerrolle in der Gesellschafterversammlung der Unternehmen aus, an denen sie Beteiligungen hält. Dies ist die Generalversammlung einer GmbH gemäß den §§ 34 ff GmbHG bzw die Hauptversammlung einer AG gemäß den §§ 102 ff AktG sowie funktionsgleiche Eigentümersammlungen.

5.1.3. Die Verwaltung der Beteiligungen der Stadt Wien obliegt den fachlich zuständigen Geschäftsgruppen und Dienststellen der Stadt Wien. Die Ausübung der Eigentumsrechte in der Gesellschafterversammlung ist grundsätzlich dem obersten Verwaltungsorgan – dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Stadt Wien – vorbehalten, kann jedoch mittels Vollmacht übertragen werden.

5.1.4. Die Stadt Wien übt ihre Eigentümerrechte professionell, langfristig und nachhaltig aus (professionelle Eigentümerschaft). Bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte berücksichtigt sie die Gesetze, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, der Transparenz sowie das öffentliche Interesse an der optimalen Wahrnehmung der Aufgaben des Unternehmens.

5.1.5. Die Entscheidungen der Stadt Wien in ihrer Eigentümerrolle von Unternehmen sind schriftlich in Form von Protokollen der Gesellschafterversammlungen oder in Umlaufbeschlüssen in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.

#### Erwerb von Beteiligungen

5.1.6. Bei dem Erwerb von Beteiligungen durch die Stadt Wien und durch die dem WPCGK unterliegenden Unternehmen sind folgende Punkte jedenfalls zu berücksichtigen:

- Die Stadt Wien oder dem WPCGK unterliegende Unternehmen dürfen, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, Beteiligungen an Unternehmen erwerben, wenn es strategischen oder wirtschaftlichen Interessen der Stadt Wien und/oder unmittelbaren oder mittelbaren Unternehmen der Stadt Wien (in der Rolle als Gesellschafterin) dient.
- Der Erwerb einer Beteiligung darf nicht zu einer unbeschränkten Haftung, somit einer im Vorrhinein aus einer solchen Beteiligung nicht auf einen bestimmten Betrag begrenzten Zahlungsverpflichtung führen (zB beim Erwerb einer offenen Gesellschaft OG). Eine unbeschränkte Haftung liegt nicht vor, sofern die Haftung der Stadt Wien oder des dem WPCGK unterliegenden Unternehmens im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs bereits aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Form (GmbH oder AG) beschränkt ist (zB GmbH & Co KG).

Die Stadt Wien oder Unternehmen der Stadt Wien erhalten gemäß ihres erworbe-

nen Gesellschaftsanteils einen angemessenen Einfluss im Aufsichtsorgan des Unternehmens.

### Strategische Beteiligungsgrundsätze

5.1.7. Die strategischen Beteiligungsgrundsätze der Stadt Wien sind beim Eingehen neuer Beteiligungen zu beachten und in den Zielvorgaben an das jeweilige Unternehmen zu operationalisieren:

- Langfristige und nachhaltige Beteiligungen, mit den Schwerpunkten Infrastrukturleistungen, soziale Dienstleistungen und sozialer Wohnbau;
- Versorgungssicherheit mit Gütern und Dienstleistungen von hoher Qualität bei gleichzeitig guter Leistbarkeit;
- Standortsicherung und Innovationsförderung;
- Kooperation mit privaten Partnern, wo dies den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und der Erreichung gemeinschaftlicher Ziele entspricht.

### Gesellschaftszweck

5.1.8. Die Stadt Wien legt als alleinige oder Mehrheitseigentümerin neben dem Unternehmensgegenstand den Gesellschaftszweck des Unternehmens als grundlegende strategische Ausrichtung in dessen Gesellschaftsvertrag fest. Der Gesellschaftszweck kann nur mit Zustimmung der Eigentümerin Stadt Wien geändert werden.

5.1.9. Im Falle einer Hälfte- oder Minderheitsbeteiligung wirkt die Eigentümerin Stadt Wien in der Gesellschafterversammlung auf die Verankerung ihres öffentlichen Auftrags im Gesellschaftszweck des Unternehmens hin.

### Eigentümerstrategien

5.1.10. Die Stadt Wien soll als Gesellschafterin gemeinsam mit dem Geschäftsführungsorgan aus ihren Beteiligungsgrundsätzen operationalisierte Ziele für das Unternehmen ableiten. In diesen auf das jeweilige Unternehmen bezogenen Zielen soll der Gesellschaftszweck mit mindestens einem Leistungs- und Wirkungsziel sowie einem Finanzziel konkretisiert werden.

5.1.11. Die operationalisierten Unternehmensziele und Messgrößen sollen regelmäßig rollierend mit dem Geschäftsführungsorgan festgelegt und schriftlich dokumentiert werden.

### Unternehmenskultur

5.1.12. Die Stadt Wien bekennt sich zu einer gleichstellungsfördernden, toleranten und diskriminierungsfreien Unternehmenskultur in ihren Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

5.1.13. Die Stadt Wien berücksichtigt dieses Prinzip der Gleichstellungsförderung und Diversität bei Vorschlägen zur Neu- und Nachbesetzung von Personen in Organfunktionen sowie in Positionen in Vorbereitung auf Organfunktionen.

### Beteiligungsmanagement

5.1.14. Das Beteiligungsmanagement der Stadt Wien ist in der Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen angesiedelt und umfasst vorrangig die Aufgaben des strategischen und operativen Beteiligungscontrollings sowie des Berichtswesens im Beteiligungscontrolling.

5.1.15. Das Beteiligungsmanagement unterstützt die fachzuständigen beteiligungsverwaltenden Dienststellen in ihren Aufgaben.

- 5.1.16. Dem Beteiligungsmanagement unterliegen umfassend auch die Beteiligungen der Unternehmungen der Stadt Wien.
- 5.1.17. Das Beteiligungsmanagement erstellt einen jährlichen Beteiligungsbericht und veröffentlicht ihn auf deren Internetauftritt. Der Bericht bietet einen systematischen Überblick über die Unternehmen der Stadt Wien für die interessierte Öffentlichkeit.
- 5.1.18. Im jährlichen Beteiligungsbericht soll berichtet werden, wie viele Unternehmen einen Corporate Governance Bericht erstellt haben.
- 5.1.22. Die Gesellschafterversammlung kann durch **E** Beschluss das Geschäftsführungsorgan anweisen, sofern dies nicht durch gesetzliche Regelungen verboten wird.
- 5.1.23. Weisungen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden, da der unternehmerische Freiraum des Geschäftsführungsorgans sowie die Rollenverteilung zwischen Aufsichtsorgan und Geschäftsführungsorgan einer wirtschaftlichen Erfüllung der mit dem Unternehmen verfolgten Ziele dienen sollen.
- 5.1.24. Eine sachfremde Einflussnahme auf das Geschäftsführungsorgan ist unzulässig.

#### Einflussnahme – Weisungsrecht

- 5.1.19. Zur Sicherstellung eines angemessenen Einflusses der Stadt Wien oder ihrer Unternehmen ist in der Geschäftsordnung für das Geschäftsführungsorgan ein entsprechender Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte durch das Überwachungsorgan vorzusehen.
- 5.1.20. In der Geschäftsordnung des Geschäftsführungsorgans sollen die Abstimmung der strategischen Ausrichtung eines Unternehmens (Konzerns) sowie die regelmäßige Evaluierung der Strategieposition durch das Geschäftsführungsorgan, Gesellschafterin bzw Eigentümerin und dem Aufsichtsorgan etabliert werden.
- 5.1.21. Das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafterin oder Eigentümerin zu Angelegenheiten, die nicht im Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte der Generalversammlung oder des Aufsichtsorgans einer Gesellschaft enthalten sind, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur (Klumpenrisiko; Änderung der Risikolage) des Unternehmens führen, ist zu etablieren.

## 5.2. Aufsichtsorgan

Überwachung und Beratung des Geschäftsführungsorgans

- 5.2.1. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsorgans ergeben sich aus den für das jeweilige Unternehmen geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften. Der Umfang und Inhalt der Überwachungstätigkeit sind im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens festzulegen, wenn das Gesetz nicht bereits eine angemessene Bestimmung vorsieht. Die folgenden Regelungen sind ergänzend anzuwenden, sofern sie nicht hinter zwingende gesetzliche Regelungen zurücktreten.
- 5.2.2. Das Aufsichtsorgan überwacht und berät das Geschäftsführungsorgan regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens. Es ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 5.2.3. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von Entscheidungen des Geschäftsführungsorgans. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner gesellschaftsvertraglichen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Regelungen sowie Beschlüsse des Überwachungsgremiums beachtet hat und seinen Auftrag nachhaltiger Geschäftsführung sowie seinen öffentlichen Zweck in effektiver und effizienter Weise verfolgt.
- 5.2.4. Gegenstand der Unterstützung und Beratung sind insbesondere auch die Zukunftsvorhaben und Planungen des Geschäftsführungsorgans. Hierzu lässt sich das Aufsichtsorgan über die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalpolitik vom Geschäftsführungsorgan berichten.

- 5.2.5. Besteht kein Aufsichtsorgan, obliegt die Überwachung des Geschäftsführungsorgans der Gesellschafterversammlung. Diese hat in diesem Fall daher eine Doppelrolle auszufüllen.

Geschäftsordnung

- 5.2.6. Sofern der Gesellschaftsvertrag keine Geschäftsordnung für das Aufsichtsorgan enthält, ist eine solche vom Aufsichtsorgan zu erlassen und bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- 5.2.7. Die Geschäftsordnung hat Regelungen über die Art der Abhaltung (persönlich, virtuell oder hybrid), die Häufigkeit der Sitzungen, das Abstimmungsverfahren und die Voraussetzungen der Beschlussfassung, die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse sowie Aufgaben und Funktionen innerhalb des Aufsichtsorgans, wie etwa der Bildung von Ausschüssen, zu enthalten.
- 5.2.8. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans haben sich regelmäßig für ihre Tätigkeit rechtlich, wirtschaftlich und im Zusammenwirken fortzubilden.
- 5.2.9. Das Unternehmen soll in regelmäßigen Abständen Fortbildungsmöglichkeiten anbieten bzw organisieren.
- 5.2.10. Dem Vorsitz des Aufsichtsorgans soll die Aufgabe übertragen werden, die Arbeit des Aufsichtsorgans zu koordinieren, dessen Sitzungen zeitgerecht einzuberufen und zu leiten, einen Jahresarbeitsplan einschließlich Sitzungsplan zu erstellen sowie Belange des Aufsichtsorgans nach außen wahrzunehmen.

## Selbstevaluierung

- 5.2.11. Das Aufsichtsorgan soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam es gemeinsam mit seinen Ausschüssen seine Aufgaben erfüllt und welche zukünftigen Maßnahmen sich daraus ableiten. Alle fünf Jahre soll diese Beurteilung unter Beziehung externer Expertise durchgeführt werden.
- 5.2.12. Im Corporate Governance Bericht des Unternehmens ist zu berichten, ob und wie eine Selbstevaluierung des Aufsichtsorgans durchgeführt wurde.

## Bestellung, Vorsitz und Widerruf

- 5.2.13. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans dürfen für eine Funktionsperiode von maximal fünf Jahren bestellt werden, sofern das Gesetz und dieser Kodex keine anderen Bestelldauern vorsehen. Mitglieder des Aufsichtsorgans können wiederbestellt werden. Sie sollen, sofern sie ihre Aufsichtstätigkeit nicht infolge konzernmäßiger Verbundenheit oder Entsendung bzw. Nominierung durch die Dienstgeberin Stadt Wien ausüben, nicht mehr als drei Perioden tätig sein. Mitglied darf nicht sein, wer in den letzten zwölf Monaten vor Übernahme der Funktion Mitglied des Geschäftsführungsorgans war (Cooling-Off-Phase).
- 5.2.14. Das Aufsichtsorgan wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und mindestens eine Stellvertretung. Vorsitzende bzw. Vorsitzender darf nicht sein, wer in den letzten zwei Jahren vor Übernahme der Funktion Mitglied des Geschäftsführungsorgans war (Cooling-Off-Phase).
- 5.2.15. Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsorgans kann jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich zu dokumentieren und zu begründen.

## Zusammensetzung

- 5.2.16. Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach den gesellschaftsvertraglichen Vorgaben, beträgt allerdings mindestens drei. Hat ein Mitglied noch weitere Aufsichtsorganmandate inne, ist die gesetzlich vorgegebene höchstzulässige Anzahl zu beachten, wobei die Sonderregelungen für Unternehmen der öffentlichen Hand sowie für Konzernverbündungen greifen.
- 5.2.17. Mitglieder des Aufsichtsorgans müssen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften die Unternehmensinteressen wahren. Das Aufsichtsorgan ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Jedes einzelne Mitglied selbst muss über eine angemessene fachliche Expertise verfügen. Entsprechende Kompetenzprofile sowie spezifische Anforderungskriterien für die fachlichen Qualifikationen und Kompetenzen der Mitglieder sind festzulegen und periodisch zu aktualisieren. Prozesse für die Auswahl von Personen für Aufsichtsfunktionen sind zu definieren und die Entscheidungsgründe zu dokumentieren.
- 5.2.18. Bei der Zusammensetzung sind die wirtschaftliche Bedeutung und Situation des Unternehmens aus Sicht der Eigentümerin Stadt Wien, sowie potentielle Interessenskonflikte, die zeitliche Verfügbarkeit und Diversität der Mitglieder (Alter, Geschlecht, Ausbildung, berufliche Vorerfahrung und Herkunft) zu berücksichtigen.
- 5.2.19. Die Stadt Wien nominiert keine Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer des Unternehmens für das Aufsichtsorgan desselben.
- 5.2.20. Mitglieder des Aufsichtsorgans üben ihr Mandat persönlich aus. Der Gesellschaftsvertrag kann eine schriftliche Vertretung im Falle der Verhinderung einräumen.

## Von der Stadt Wien nominierte Mitglieder

- 5.2.21. Die von der Stadt Wien nominierten Mitglieder im Aufsichtsorgan sollen die Interessen der Eigentümerin Stadt Wien bei der Mandatsausübung angemessen berücksichtigen.
- 5.2.22. Die Eigentümerin Stadt Wien bekennt sich zu einem Frauenanteil von mindestens 40 % bei den von ihr nominierten Aufsichtsorganmitgliedern.
- E Bis Ende 2030 soll der Anteil von Frauen in Aufsichtsräten jener Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Stadt Wien stehen, auf 50 % erhöht werden.
- 5.2.23. Bei für die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsorgan vorgesehenen Personen, die von der Stadt Wien nominiert werden, ist zu berücksichtigen, dass diese spätestens mit ihrem vollendeten 70. Lebensjahr aus dem Aufsichtsorgan auszuscheiden haben.
- 5.2.24. Von der Stadt Wien als Dienstgeberin nominierte bzw entsendete Mitglieder des Aufsichtsorgans legen ihr Mandat ehestmöglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung nieder, wenn die Funktion, die kausal für die Nominierung bzw Entsendung war, nicht mehr ausgeübt wird.

## Sitzungen

- 5.2.25. Sitzungen können physisch, virtuell oder hybrid – je nach Bedarf – durchgeführt werden. Die Entscheidung liegt bei der oder dem Vorsitzenden. Eine diesbezügliche Regelung soll im jeweiligen Gesellschaftsvertrag verankert werden.
- 5.2.26. Sitzungen des Aufsichtsorganes müssen zumindest viermal jährlich stattfinden. Sofern auch virtuelle Sitzungen durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass jedenfalls eine Sitzung unter physischer Anwesenheit der Mitglieder stattfindet.

## 5.2.27. Auf Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsorgans

- V ist vom Vorsitz unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsorgans einzuberufen.

## Ausschüsse

- 5.2.28. Sofern nicht schon per Gesetz verpflichtend E Ausschüsse einzurichten sind, kann das Aufsichtsorgan abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse (zB Prüfungsausschuss, Risikoausschuss, Nachhaltigkeitsausschuss oder Personalausschuss) bilden. Die Ausschüsse widmen sich der fachlichen Vorbereitung, berichten regelmäßig an das Aufsichtsorgan über ihre Arbeit und können im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnis Empfehlungen abgeben bzw verbindliche Beschlüsse fassen.

## Berichtspflichten

- 5.2.29. Über die Sitzungen des Aufsichtsorgans und V seiner Ausschüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitz und der bzw dem Protokollführenden unterzeichnet wird. Das Protokoll enthält Ort und Datum der Sitzung, die teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie den Sitzungsverlauf in den wesentlichen Verhandlungsgegenständen in nachvollziehbarer Weise. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Aufsichtsorgans innerhalb von vier Wochen zu übermitteln und in der nächsten Aufsichtsorgansitzung zur Zustimmung vorzulegen.

- 5.2.30. Das Aufsichtsorgan soll analog den gesetzlichen Vorgaben in einem jährlichen Bericht an die Gesellschafterversammlung über die Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsorgan und der Abschlussprüferin bzw dem Abschlussprüfer, das Ergebnis der Abschlussprüfung und die Tätigkeit des Aufsichtsorganes berichten.

## Vergütung

5.2.31. Sofern die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsorgans vergütet werden soll, beschließt die Gesellschafterversammlung die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsorgans.

5.2.32. Die Höhe der Vergütung soll die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens und den zeitlichen Aufwand berücksichtigen. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsorgan gesondert berücksichtigt werden. Ein Sitzungsgeld kann als Aufwandsentschädigung für die Vorbereitung und Dauer einer Sitzung festgelegt werden. Die Vergütung soll regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

## Interessenkonflikte

5.2.33. Mitglieder des Aufsichtsorgans sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihrer Tätigkeit weder persönliche Interessen noch Interessen Dritter verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich oder für einen Dritten nutzen.

5.2.34. Dem Aufsichtsorgan dürfen keine Mitglieder angehören, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wien begründet die Gesellschafterrolle ihrer Dienstgeberin keinen Interessenkonflikt im Sinne dieser Regelung.

5.2.35. Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Aufsichtsorgans sowie ihnen nahestehenden Personen und Unternehmen haben zu unterbleiben. Dazu zählen auch Kreditgeschäfte. Soweit sie dennoch

abgeschlossen werden, haben sie branchenüblichen Standards zu entsprechen, einem Drittvergleich standzuhalten und bedürfen der Genehmigung durch das Aufsichtsorgan.

5.2.36. Mitglieder des Aufsichtsorgans üben keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens, an denen keine Anteile gehalten werden, aus.

5.2.37. Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans legt auftratende Interessenkonflikte unverzüglich der bzw dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans und sodann dem Aufsichtsorgan offen.

5.2.38. Ein Mitglied des Aufsichtsorgans soll nicht Vertreterin bzw Vertreter der Gesellschafterversammlung sein.

### 5.3. Geschäftsführungsorgan

#### Leitung des Unternehmens

- 5.3.1. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführungsorgans ergeben sich aus den für das jeweilige Unternehmen geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften. Die folgenden Regelungen sind ergänzend anzuwenden, sofern sie diesen nicht widersprüchlich entgegenstehen.
- 5.3.2. Das Geschäftsführungsorgan leitet das Unternehmen und kommt damit seiner Verantwortlichkeit nach und füllt seinen Gestaltungsspielraum entsprechend den gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorgaben aus. Es ist verpflichtet, die Geschäfte des Unternehmens in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsorgans zu führen.
- 5.3.3. Das Geschäftsführungsorgan erstellt unter Beachtung allfälliger Vorgaben der Gesellschafterversammlung und in Abstimmung mit dem Aufsichtsorgan eine Unternehmensstrategie. Diese ist mit der Eigentümerstrategie (sh Pkt 5.1.10.) abzustimmen und zielt auf unternehmerische Grundentscheidungen in dem durch den Gesellschaftszweck festgelegten Rahmen ab, wie etwa Geschäftsfelder, Finanzierung, Beteiligungen und Investitionen.
- 5.3.4. Die Geschäftsführung berücksichtigt bei der Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensstrategie Nachhaltigkeitsaspekte und die damit verbundenen Chancen und Risiken in Bezug auf Klima, Umwelt, Soziales und deren Governance um ein gesellschaftlich verantwortliches Handeln zu gewährleisten.

Ist die Gesellschaft ein Mutterunternehmen eines Konzerns, so hat sich die Unternehmensstrategie mit den Aspekten der Nach-

haltigkeit nicht nur auf die Gesellschaft sondern auch auf die Tochtergesellschaften und die verbundenen Unternehmen zu beziehen.

#### Bestellung und Widerruf

- 5.3.5. Eine Person wird erstmalig auf maximal fünf Jahre zum Mitglied des Geschäftsführungsorgans bestellt, mit der Option der Widerrufs- und Kündigungsmöglichkeit nach der Hälfte der Vertragsdauer. Der Anstellungsvertrag ist dementsprechend zu befristen.
- 5.3.6. Mitglieder des Geschäftsführungsorgans können wiederbestellt werden. Die maximale Wiederbestellungsdauer soll fünf Jahre nicht überschreiten.
- 5.3.7. Der Posten einer Geschäftsführerin bzw eines Geschäftsführers wird zumindest sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion nach dem Stellenbesetzungsgesetz öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung kann entfallen, wenn die Funktion dem Geschäftsführungsorgan der Muttergesellschaft ohne zusätzliches Entgelt übertragen werden soll, sowie wenn die Geschäftsführung nur provisorisch vergeben wird.
- 5.3.8. Die Bestellung zum Mitglied des Geschäftsführungsorgans kann jederzeit aus wichtigen Gründen, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag, widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich zu dokumentieren und zu begründen. Im Fall eines Widerrufs der Bestellung ist umgehend die Möglichkeit einer Beendigung des Anstellungsvertrages zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten.

#### Zusammensetzung

- 5.3.9. Das Geschäftsführungsorgan ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

5.3.10. Nicht Mitglied des Geschäftsführungsorgans dürfen Personen sein, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.

5.3.11. Das Geschäftsführungsorgan kann gemäß gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorgaben aus einer Person oder mehreren Personen bestehen. Sofern mehrere Personen bestellt wurden, soll das Geschäftsführungsorgan eine Sprecherin bzw einen Sprecher haben.

5.3.12. Ist nur eine Geschäftsführerin bzw ein Geschäftsführer vorgesehen, so ist ein „Vier-Augen-Prinzip“ durch Organisationsmaßnahmen sicherzustellen (zB Prokuristin bzw Prokurist oder leitende Angestellte).

#### Nachfolge- und Personalplanung

5.3.12. Das Geschäftsführungsorgan sorgt für eine systematische Personalplanung und -entwicklung und berichtet dem Aufsichtsorgan darüber.

5.3.13. Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hingewirkt werden.

#### Geschäftsordnung

5.3.14. Sofern der Gesellschaftsvertrag keine ausreichende Geschäftsordnung für das Geschäftsführungsorgan enthält, ist eine solche von der Gesellschafterversammlung oder bei deren Nichthandeln innerhalb angemessener Frist vom Aufsichtsorgan zu erlassen.

5.3.15. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem die Verantwortlichkeiten in der Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Geschäftsführungsorgan, insbesondere die Vertretung und die Willensbildung. Des Weiteren hält sie Bestimmungen zum Zusammenwirken mit dem Aufsichtsorgan, sowie

den Inhalt und Turnus der Berichtspflichten an das Aufsichtsorgan fest.

#### Risikomanagementsysteme

5.3.16. Das Geschäftsführungsorgan sorgt für ein der Größe und wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens angemessenes Risikomanagement und -controlling sowie eine angemessene Korruptionsprävention.

5.3.17. Das Geschäftsführungsorgan richtet die Finanzgebarung des Unternehmens in sinnmäßer Anwendung des Wiener Landesgesetzes über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung risikoavers aus und stellt dabei insbesondere die Einhaltung der Mindestanforderungen (§§ 3 ff) der Wiener Verordnung über die Ausrichtung der Finanzgebarung (WVAF) sicher.

5.3.18. Das Geschäftsführungsorgan wirkt auf die Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen, insbesondere des HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG), durch ein angemessenes Compliance-Managementsystem (CMS) hin, das Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Dritten die Möglichkeit einräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.

5.3.19. Das Geschäftsführungsorgan richtet ein internes Kontrollsystem (IKS) ein, das den Anforderungen des Unternehmens, seiner Größe und wirtschaftlichen Tätigkeit, entspricht.

5.3.20. Die Prüftätigkeit des internen Kontrollsystems soll sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen wesentlichen Vorschriften und Anweisungen des Geschäftsführungsorgans sowie auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftstätigkeit erstrecken.

## Berichtspflichten

- 5.3.21. Das Geschäftsführungsorgan informiert das Aufsichtsorgan zumindest vierteljährlich über den Geschäftsverlauf im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung und der Risikolage, sowie über compliancerelevante Ereignisse bzw Verstöße.
- 5.3.22. Darüber hinaus informiert das Geschäftsführungsorgan das Aufsichtsorgan unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, sowie maßgeblichen Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen.
- 5.3.23. Das Geschäftsführungsorgan informiert das Beteiligungsmanagement der Stadt Wien im Wege der jeweils fachlich zuständigen Dienststelle der Stadt Wien durch Quartalsberichte des Unternehmens über den Geschäftsverlauf im Vergleich zur Vorschaurechnung und die Umsetzung der Zielvorgaben der Stadt Wien. In den Quartalsberichten wird auch auf Risiken und deren Entwicklung eingegangen.
- 5.3.24. Das Geschäftsführungsorgan legt im Rahmen einer turnusmäßigen Besprechung mit der fachlich zuständigen Dienststelle der Stadt Wien unter Beziehung des Beteiligungsmanagements der Stadt Wien die Eckpunkte des Jahresabschlusses dar und avisiert Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sowie die jeweiligen Budgetplanungen.

## Vergütung

- 5.3.25. Die Gesellschafterversammlung soll die Erarbeitung des Vergütungssystems für das Geschäftsführungsorgan grundsätzlich dem Vorsitz des Aufsichtsorgans übertragen, im

Falle einer Aktiengesellschaft obliegt diese Aufgabe ex lege dem Aufsichtsrat.

- 5.3.26. Das Vergütungssystem für das Geschäftsführungsorgan muss angemessen sein und dessen Bestandteile werden detailliert im Anstellungsvertrag erläutert. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung sind insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds des Geschäftsführungsorgans, die wirtschaftliche Lage, der langfristige sowie der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds.
- 5.3.27. Das Vergütungssystem soll einfach und klar nachvollziehbar sein und soll maximal fünf Bemessungskriterien festlegen.
- 5.3.28. Soweit die Vergütung variable Bestandteile enthalten soll, sollen diese auch über eine angemessene Anzahl von Kennzahlen zum öffentlichen Auftrag der Unternehmenstätigkeit bemessen werden, die sowohl den jährlichen Erfolg als auch langfristige Entwicklungen berücksichtigen. Es soll sowohl die persönliche Leistung des jeweiligen Mitglieds des Geschäftsführungsorgans, als auch die Leistung des Gesamtorgans berücksichtigt werden. Bei Unternehmen, die hauptsächlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, soll der effiziente Einsatz öffentlicher Mittel in einer Kennzahl einbezogen werden.
- 5.3.29. Die der Vergütung zugrundeliegenden Kennzahlen sollen für jedes Geschäftsjahr spätestens im vierten Quartal des Vorjahres festgelegt werden. Eine nachträgliche Änderung der Ziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.
- 5.3.30. Sämtliche Vergütungsbestandteile dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.

- 5.3.31. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll das Aufsichtsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit der variablen Vergütung vereinbaren.
- 5.3.32. Bei vorzeitiger Beendigung des Anstellungsverhältnisses einer Geschäftsführerin bzw eines Geschäftsführers im gegenseitigen Einvernehmen kann eine angemessene Abschlagszahlung vereinbart werden, die keinesfalls zwei Jahresgesamtvergütungen überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages abgelten darf. Die Begründung der Abschlagszahlung und deren Berechnung sind schriftlich zu dokumentieren.
- 5.3.33. Wird das Anstellungsverhältnis aus einem von dem Mitglied des Geschäftsführungsorgans zu vertretenden wichtigen Grund beendet, haben keine Zahlungen an das Mitglied des Geschäftsführungsorgans zu erfolgen.
- 5.3.36. Mitglieder des Geschäftsführungsorgans dürfen keinen konzernfremden Aufsichtsorganvorsitz übernehmen. Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsorganmandate, dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans übernommen werden.
- 5.3.37. Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans sowie ihnen nahestehenden Personen und Unternehmen haben zu unterbleiben. Dazu zählen auch Kreditgeschäfte. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, haben sie branchenüblichen Standards zu entsprechen, einem Drittvergleich standzuhalten und bedürfen der Genehmigung durch das Aufsichtsorgan.
- 5.3.38. Jedes Mitglied des Geschäftsführungsorgans legt Interessenskonflikte unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans und sodann dem Aufsichtsorgan offen.

## Interessenkonflikte

- 5.3.34. Die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 5.3.35. Mitglieder des Geschäftsführungsorgans dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Ausgenommen hiervon ist die Annahme orts- oder landesüblicher Aufmerksamkeiten von geringem Wert. Dies gilt sinngemäß auch für alle Beschäftigten des Unternehmens.

## 5.4. Zusammenwirken von Aufsichts- und Geschäftsführungsorgan

### Gegenseitige Information

- 5.4.1. Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Dies setzt einen offenen Diskurs zwischen Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan voraus.
- 5.4.2. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsorgans ist Aufgabe des Geschäftsführungsorgans. Das Aufsichtsorgan soll auch seinerseits sicherstellen, dass es angemessen informiert wird und auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hinwirken. Das Aufsichtsorgan kann jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten des Unternehmens verlangen. Ebenso kann die oder der Vorsitzende einen derartigen Bericht verlangen, ebenso ein Mitglied des Aufsichtsorgans, sofern es von einem weiteren Mitglied bei diesem Verlangen unterstützt wird.
- 5.4.3. Das Geschäftsführungsorgan soll die Sitzungen des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse mitvorbereiten, mit der oder dem Vorsitzenden abstimmen und in der Regel an den Sitzungen teilnehmen. Das Aufsichtsorgan und seine Ausschüsse können allerdings auch ohne das Geschäftsführungsorgan tagen.
- 5.4.4. Wenn die Maßnahme des Geschäftsführungsorgans auf Beschluss oder Weisung der Gesellschafterversammlung vorgenommen wird, ist das Aufsichtsorgan unmittelbar zu informieren. Dieses hat darüber eine Stellungnahme abzugeben.

### Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsorgans

- 5.4.5. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt der Gesellschaftsvertrag Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsorgans fest. Hierzu zählen Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen

Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können. Jedenfalls nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans vorzunehmende Geschäfte sind in § 30j Abs 5 GmbHG bzw § 95 Abs 5 AktG aufgezählt.

- 5.4.6. Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit des Geschäftsführungsorgans gewährleistet bleibt.
- 5.4.7. Die zustimmungspflichtigen Geschäfte sind so zu formulieren, dass die Verpflichtung zur Vorlage für das Geschäftsführungsorgan und für das Aufsichtsorgan klar ist. Bei Divergenzen über die Notwendigkeit der Einholung der Zustimmung entscheidet das Aufsichtsorgan.
- 5.4.8. Die zustimmungspflichtigen Geschäfte sind insbesondere auch für Maßnahmen von Tochtergesellschaften klar festzulegen, sie begründen eine Vorlagepflicht des Geschäftsführungsorgans der eigenen Gesellschaft. Das Geschäftsführungsorgan hat in der Tochtergesellschaft darauf hinzuwirken, dass die Maßnahme den Organen der Muttergesellschaft zur Zustimmung vorgelegt wird.

### Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- 5.4.9. Die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans haben in ihrer Tätigkeit die Grundsätze der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Unternehmensführung einzuhalten. Diese sind insbesondere:
- die Beachtung der einschlägigen Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie der für die Gesellschaftsorgane geltenden Geschäftsordnungen;

- die Anwendung der jeweils aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle sowie nachhaltige Unternehmensführung und -überwachung;
- die Beachtung der allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten (zB Wettbewerbsverbot, Verbot der Weitergabe und Verwertung von vertraulichen Informationen, Verbot der Ausnutzung oder Weitergabe von Geschäftschancen);
- die Nutzung der sich für das Unternehmen bietenden Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten;
- die Minimierung von unternehmerischen Risiken im Rahmen der gegebenen Sorgfaltspflicht.

Diesbezüglich wird auch auf die Regelungen in § 84 und § 99 AktG, § 115 und § 160 ArbVG und § 25 Abs 1 und § 33 Abs 1 GmbHG hingewiesen.

- 5.4.10. Die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans dürfen vertrauliche Informationen nur unter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht an Dritte weitergeben. Sie stellen sicher, dass von ihnen zur Unterstützung einbezogene Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Keine Dritten sind Organe des Unternehmens.

#### Verantwortlichkeit – Haftung

- 5.4.11. Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans beachten die Grundsätze der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Unternehmensführung. Verletzen sie ihre Sorgfaltspflicht schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber mit Schadenersatz.
- 5.4.12. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das

Mitglied des Geschäftsführungs- bzw Aufsichtsorgans auf der Grundlage angemessener Informationen vernünftigerweise annehmen durfte, zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

Diesbezüglich wird auch auf die entsprechenden Regelungen im GmbHG und im AktG hingewiesen.

#### Haftpflichtversicherung

- 5.4.13. Eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans (D&O-Versicherung) für Schäden, die durch grobe oder leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, kann vom Unternehmen abgeschlossen werden. Auf eine sachgerechte Unterscheidung zwischen Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan sowie auf eine sachgerechte Zuteilung der Gesamtentschädigung und der Einzeldeckung ist Bedacht zu nehmen (Two-Tier Trigger Policy).
- 5.4.14. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung für das Geschäftsführungsorgan oder Aufsichtsorgan sind schriftlich zu dokumentieren.
- 5.4.15. Das Bestehen einer D&O-Versicherung ist im Corporate Governance Bericht offen zu legen.

## 5.5. Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle

### Anforderungen an das Rechnungswesen

- 5.5.1. Das Rechnungswesen des Unternehmens ermöglicht ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, sowie eine mehrjährige Unternehmensplanung und – durch geeignete Kosten- und Leistungsrechnung – die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit.

### Abschlussprüfung

- 5.5.2. Das Aufsichtsorgan erstellt einen Vorschlag für die Bestellung der Abschlussprüferin bzw des Abschlussprüfers zur Vornahme der Abschlussprüfung im Unternehmen. Diese bzw dieser ist sodann von der Gesellschafterversammlung zu bestellen. Der Bestellungszeitraum der Abschlussprüferin bzw des Abschlussprüfers hat die Dauer von fünf Jahren nicht zu überschreiten. Mit der Abschlussprüferin bzw dem Abschlussprüfer ist vertraglich zu vereinbaren, dass:

- dem Vorsitz des Aufsichtsorgans über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe seitens der Abschlussprüferin bzw des Abschlussprüfers unverzüglich berichtet wird;
- im Sinne des § 273 Abs 2 und 3 UGB dem Aufsichtsorgan über alle wesentlichen Feststellungen, die sich während der Abschlussprüfung ergeben und über das Vorliegen eines Reorganisationsbedarfs unverzüglich berichtet wird;
- dem Aufsichtsorgan und seinem Prüfungsausschuss über den Jahres- bzw Konzernabschluss und über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung berichtet wird.

- 5.5.3. Eine Abschlussprüferin bzw ein Abschlussprüfer darf nur bestellt werden, wenn:

- keiner der Befangenheits- oder Ausschlussgründe gemäß §§ 271 bis 271c UGB vorliegt. Mit der Abschlussprüferin bzw dem Abschlussprüfer ist zu vereinbaren, dass der Vorsitz des Aufsichtsorgans unverzüglich zu informieren ist, sofern einer dieser Gründe während der Abschlussprüfung auftritt.
- die Abschlussprüferin bzw der Abschlussprüfer als natürliche Person oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über eine Registrierung gemäß § 52 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz verfügt.

### Öffentliche Finanzkontrolle

- 5.5.4. Die Wahrnehmung der Eigentümerrolle durch die Stadt Wien in ihren Unternehmen wird durch den Stadtrechnungshof Wien und den Rechnungshof geprüft. Auch die Gruppe Interne Revision und Compliance der Magistratsdirektion der Stadt Wien kann Prüfungen zur Wahrnehmung der Eigentümerrolle der Stadt Wien durchführen.
- 5.5.5. Die Unternehmen der Stadt Wien unterstützen die öffentliche Finanzkontrolle in ihrer Prüftätigkeit.

## 5.6. Jahresabschluss und Corporate Governance Bericht

### Jahresabschluss

- 5.6.1. Der Jahresabschluss bzw Konzernabschluss **V** wird vom Geschäftsführungsorgan aufgestellt und sofern gesetzlich erforderlich, von der Abschlussprüferin bzw vom Abschlussprüfer geprüft.

Gemäß § 96 Abs 1 AktG iVm § 222 Abs 1 UGB ist der Jahresabschluss einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen.

Gemäß § 30k Abs 1 und § 35 Abs 1 GmbHG hat die Generalversammlung einer GmbH den Jahresabschluss nach Prüfung durch den Aufsichtsrat festzustellen.

- 5.6.2. Der Anhang des Jahresabschlusses bzw **E** Konzernabschlusses soll eine Liste von Drittunternehmen enthalten, an denen das Unternehmen eine Beteiligung hält.

- 5.6.3. Der geprüfte und genehmigte Abschluss **V** hat unverzüglich im Wege der jeweils fachlich zuständigen Dienststelle der Stadt Wien dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wien vorgelegt zu werden, möglichst bis 30.6. des Folgejahres.

### Corporate Governance Bericht

- 5.6.4. Das Geschäftsführungsorgan hat jährlich **V** über die Einhaltung des WPCGK zu berichten und diesen Bericht dem Jahresabschluss beizustellen. Das Mutterunternehmen eines Konzerns hat einen Corporate Governance Bericht für den Konzern zu erstellen, in dem alle Darstellungen und Erklärungen der einzelnen Konzernunternehmen ausgewiesen sind.

- 5.6.5. Der Bericht hat unter Anführung des Firmennamens, des Firmensitzes und der Firmenbuchnummer insbesondere eine Darstellung zu enthalten über:

- etwaige Abweichungen vom WPCGK unter Anführung der Begründungen bei Empfehlungen;
- die mangelnde Einhaltung von verbindlichen Kodexregelungen, da sie dem zwingenden Gesetz oder Beschlüssen der Wiener Stadtregierung nachgehen;
- die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans;
- die Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsorgans;
- den Anteil von Frauen im Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgan, sowie die Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils und der Diversität in den Organen und leitenden Funktionen im Unternehmen;
- die Ausgestaltung des Compliance-Managementsystems (CMS) bzw des Hinweisgebersystems (sh Pkt 5.3.18.).

- 5.6.6. Die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans bedarf der Zustimmung dieser.

- 5.6.7. Bei der Neu- oder Wiederbestellung von **E** Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans soll eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung ihrer Vergütung eingeholt werden.

- 5.6.8. Der Corporate Governance Bericht wird gemeinsam mit dem Jahresabschluss den zuständigen Organen vorgelegt.
- 5.6.9. Sofern eine Beteiligung aufgrund eines branchenbezogenen Corporate Governance Kodex einen eigenen Corporate Governance Bericht vorzulegen hat, ist dieser gemeinsam mit dem Jahresabschluss den zuständigen Organen vorzulegen. Sofern dieser Bericht die Mindestinhalte des Punktes 5.6.5. nicht umfasst, sind diese Informationen den zuständigen Organen im Zuge der Vorlage gesondert zur Kenntnis zu bringen.

#### Transparenz

- 5.6.10. Das Unternehmen hat den Jahresabschluss gemeinsam mit dem Corporate Governance Bericht jährlich auf dessen Internetseite unmittelbar oder durch einen Link veröffentlicht bzw auf sonstige geeignete Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## 6. Abkürzungsverzeichnis

§ .....	Paragraph
§§ .....	Paragraphen
< .....	kleiner
> .....	größer
% .....	Prozent
Abs .....	Absatz
AG .....	Aktiengesellschaft
AktG .....	Aktiengesetz
APAG .....	Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz
ArbVG .....	Arbeitsverfassungsgesetz
BörseG .....	Bösegesetz
bzw .....	beziehungsweise
CMS .....	Compliance Management System
D&O-Versicherung .....	Organhaftpflichtversicherung (Directors & Officers)
ESVG 2010 .....	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
ff.....	fortfolgend
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG.....	GmbH-Gesetz
HSchG .....	HinweisgeberInnenschutzgesetz
iVm .....	in Verbindung mit
Nr .....	Nummer
Pkt .....	Punkt
sh .....	siehe
UGB .....	Unternehmensgesetzbuch
vgl.....	vergleiche
VRV 2015.....	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
WAG .....	Wertpapieraufsichtsgesetz
WVAF .....	Wiener Verordnung über die Ausrichtung der Finanzgebarung
WPCGK.....	Wiener Public Corporate Governance Kodex
Z .....	Ziffer
zB .....	zum Beispiel

## Anlage A. Empfohlene Struktur des Corporate Governance Berichts

1. Bekenntnis zum Wiener Public Corporate Governance Kodex (WPCGK) und Entsprechungserklärung
  - Bekenntnis des Unternehmens, das in den Geltungsbereich des WPCGK fällt, zum Kodex. Die Organe des Unternehmens verpflichten sich, den WPCGK im Rahmen ihrer jeweiligen Wirkungsbereiche einzuhalten.
  - Erklärung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans,
    - a) dass mit Abschluss des Geschäftsjahres den verbindlichen Regelungen und den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde.
    - b) Im Falle von Abweichungen vom Kodex sind diese unter Anführung von Gründen darzulegen. Die Erläuterung der Abweichungen soll den Leserinnen und Lesern die Beurteilung ermöglichen, welche Konsequenzen sich daraus für das Unternehmen ergeben.
2. Darstellung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans
  - Zusammensetzung des Geschäftsführungsorgans bzw des Aufsichtsorgans
    - a) Name, Geburtsdatum
    - b) Datum der Erstbestellung und der allfälligen letzten Wiederbestellung
    - c) Funktion im Geschäftsführungsorgan bzw im Aufsichtsorgan und allfällige Mitgliedschaft in Ausschüssen
  - Anfang und Ende der laufenden Funktionsperiode des Geschäftsführungsorgans bzw des Aufsichtsorgans
3. Arbeitsweise des Geschäftsführungsorgans bzw des Aufsichtsorgans
  - a) Kompetenzverteilung im Geschäftsführungsorgan, sofern dieses als Kollegialorgan organisiert ist
  - b) Anführung der Entscheidungen und Geschäfte, für die das Geschäftsführungsorgan die Zustimmung des Aufsichtsorgans einzuholen hat
  - c) Art der Ausschüsse im Aufsichtsorgan
  - d) Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse im abgelaufenen Geschäftsjahr
4. Förderung der Diversität im Unternehmen und der Frauenförderung im Speziellen
  - Angabe des Frauenanteils in den Organen des Unternehmens sowie in leitender Funktion
  - Beschreibung der im abgelaufenen Geschäftsjahr getroffenen Maßnahmen zur Förderung von Diversität im Unternehmen
5. Angaben zum Corporate Governance Bericht kontrollierter Beteiligungen